



15/SN-275/ME

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>20</u> -GE/19
Datum: 17. MAI 1993
Verteil 19. Mai 1993 <u>Mai</u>

St. Lobnig

Wien, 1993 05 12

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

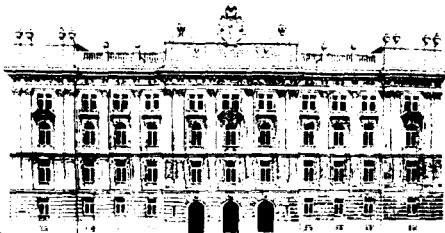
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER




(Dr. Erhard Fürst)

(DVw. Ingomar Kunz)

Beilagen



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Wien, 1993 05 12
DVw.Ku/Dk/225

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller dankt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Übermittlung des oben zitierten Gesetzentwurfs und erlaubt sich, nachstehend zu diesem wie folgt Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich stimmt die VÖI der vorliegenden Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz zu, soll dies doch einer der Schritte sein, eine Verbesserung der Luftqualität, aber auch das von der Toronto-Kommission vorgegebene Ziel, nämlich eine Senkung der CO₂-Emissionen um 20 % bis zum Jahr 2005 zu erreichen.

Vorbehalte bestehen seitens der VÖI insofern, als es durch die spezielle Förderung der Fernwärme zu einer aus gesamtwirtschaftlicher Sicht unwirtschaftlichen und daher nicht immer wünschenswerten Bevorzugung der Fernwärme kommen kann. Dies wäre der Fall, wenn durch hohe Leitungsverluste die Fernwärme einen im Vergleich zu modernen Einzelfeuerungsanlagen niedrigeren Wirkungsgrad erzielt. Denn Fernwärmeprojekte rechnen sich in der Regel nur bei hoher Anschlußdichte bzw. wenn die Fernwärme als Sekundärwärmе bei kalorischen Kraftwerken anfällt. Daher wäre jedes Projekt zuerst auf die zu erwartende Abnehmerdichte und die topographische Lage, aber auch die

- 2 -

notwendigen Investitionen, die Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen und mit den bestehenden Alternativen zu vergleichen.

Schon bei der Planung von thermischen Kraftwerken ist daher zu prüfen, ob die Dank des Einsatzes von Kraftwärmekupplungs-Anlagen anfallende Wärme an diesem Standort effizient (hohe Anschlußdichte, kurzer Leitungsweg) verwertet werden kann. Jedenfalls sollten derartige wirtschaftliche Aspekte bei der Genehmigung von Fördermitteln berücksichtigt werden.

Besondere Bemerkungen:

Zu § 3 Absatz 1:

Zu begrüßen ist der Wegfall der Beschränkung des Innendurchmessers für Rohrleitungen. So haben auch kleinere FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN die Möglichkeit, gefördert zu werden.

Die gewählte Formulierung ließe nach Meinung der VÖI eine mehrfache parallele Förderung hinsichtlich Baukostenzuschüssen und Hausanschlußkosten zu. Eine solche ist aber aus finanzpolitischen Erwägungen abzulehnen.

Nicht realistisch ist der geforderte Nutzungsgrad von 80 % des Kraft-Wärme-Kupplungsteiles. Dadurch würden jene Fernwärmesysteme bevorzugt, die einen Abwärmeüberschuß aufweisen, während jene, die entsprechend den Erläuterungen der Novelle "eine optimale Ausnutzung des Brennstoffes durch eine Kraft-Wärme-Kupplung zum Ziel haben", diskriminiert werden.

Zu § 3 Ziffer 2:

Nach der derzeitigen Formulierung ist eine Förderung für die angeführten Anlageteile, sofern die Fernwärme aus einer Kraft-Wärme-Kopplung stammt, ausgeschlossen. Daher wäre entsprechend den Intentionen dieser Novelle eine Formulierung zu wählen, die auch die Fernwärme aus einer Fernwärmekopplung miteinbezieht.

- 3 -

Dem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

The image shows two handwritten signatures. The signature on the left is "Erhard Fürst" and the signature on the right is "Ingomar Kunz". Both signatures are written in black ink on a white background.

(Dr. Erhard Fürst)

(DVw. Ingomar Kunz)